

Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr

vom 27. Mai 1997

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 17. Juni 1968,

verordnet:

§ 1

Die Gebühren im Strassenverkehr werden wie folgt festgesetzt:

A. Lernfahrausweise ⁸⁾		
1.	Lernfahrausweise	Fr. 65
2.	Duplikat	30
3.	Verlängerung	20
4.	Lernfahrausweisänderung	30
B. Führerausweise ⁸⁾		
		Fr.
1.	Führerausweis im Kreditkartenformat	60
2.	Fahrlehrerzulassung	150
3.	Umschreibung eines ausländischen Führerausweises, Prüfung des Gesuches	30
4.	Internationaler Führerausweis ¹³⁾	40
5.	Führerausweisänderung	40

C. Fahrzeugausweise

	<i>Fr.</i>
1. Fahrzeugausweis ¹⁵⁾	45
2. Duplikat ⁶⁾	30
3. Ersatz (z. B. Versicherungswechsel, Adressänderung, Eintrag und Löschung von Auflagen / Codes, Änderung von Einträgen infolge Fahrzeugprüfung, Änderung von Farbe, Anhängelast, Platzzahl, Hubraum, usw.) ¹⁸⁾	30
4. Namensänderung, Änderung der Nationalität ¹⁵⁾	30
5. Verlängerung befristeter Fahrzeugausweise ¹⁵⁾	30
6. Mofa-Fahrzeugausweis	20
7. Duplikat, Ersatz Mofa-Fahrzeugausweis	20
8. Ausweis für Ersatzfahrzeug (bis 30 Tage) ¹⁵⁾	45
9. Generelle Ersatzfahrzeug-Bewilligung für 1 Jahr	160
10. Tagesausweis (ohne Versicherung) ¹⁵⁾	45
11. Ausweis für Ersatzschilder (Schilderverlust) ¹⁵⁾	45
12. Depotgebühr für Tages- oder Ersatzschilder	50 - 300
13. ... ¹⁴⁾	

D. Bewilligungen / Bestätigungen

	<i>Fr.</i>
1. Bewilligung für Führerprüfungen in einem anderen Kanton	20
2. Prüfungsbestätigung	20
3. Gefährliche Ladung, Bescheinigung der besonderen Zulassung	20
4. Verlängerung der Bescheinigung für besondere Zulassung	20
5. Wochenaufenthalterbewilligung für Ausländer	50
6. Bewilligung für befristete Weiterverwendung von ausserkantonalen Kontrollschildern	20
7. Ausbildnerbewilligung (Lastwagenführer-Lehrling)	20
8. Ausbildungsbescheinigung Grenzverkehr ⁹⁾	20
9. Übrige Bewilligungen / Bestätigungen je nach Aufwand ⁸⁾	10 - 100

E. Kontrollschilder / Vignetten

	Fr.
1. Kontrollschilder ¹⁵⁾	5 - 50
2. Verkehrsgebühr Motorfahräder (inklusive Vignette)	20
3. Ersatz Mofa-Vignette ¹³⁾	10

F. Verschiedene Gebühren

	Fr.
1. Entzugsverfügung (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder) ¹⁵⁾	50 - 100
2. Auftrag für Schildereinzug an Polizei ¹⁵⁾	100 - 150
3. Schriftliche Aufforderung zur Adressänderung ¹⁸⁾	20
4. Rückerstattungen, Bearbeitungsgebühr	10
5. Deponierung und Wiederbezug von Kontrollschildern	20
5a. Verlängerung der Deponierungsdauer von Kontrollschildern um 12 Monate ¹⁰⁾	30
6. Mahngebühr / Verspätungszuschlag	10
7. Versicherungswechsel ¹⁸⁾	30
8. Abtretung des Kontrollschildes an einen anderen Halter	150
9. Bearbeitungsgebühr ärztlicher Kontrolluntersuch ¹⁶⁾	10 - 30
10. Kontrolle des Verkehrskundeunterrichts ¹⁶⁾	200
11. Kontrolle der praktischen Motorrad-Grundschulung ¹⁶⁾	200
12. Kontrolle der Fahrschulen, zusätzliche Kontrollen nach Aufwand ¹⁶⁾	pro Stunde 120

G. ...⁷⁾H. Führerprüfungen⁸⁾

	Verkehrs- Theorie in Gruppen	technische Theorie in Gruppen	Fahren
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kategorie A ¹⁵⁾	30	-	80
2. Kategorie A1 ¹⁵⁾	30	-	80
3. Kategorie B / BE ¹⁵⁾	30	30	120

4.	Kategorie B1 ¹⁵⁾	30	30	120
5.	Kategorie C / CE ¹⁵⁾	30	30	180
6.	Kategorie C1 / C1E ¹⁵⁾	30	30	150
7.	Kategorie D ¹⁵⁾	-	30	240
8.	Kategorie D1 / D1E ¹⁵⁾	-	30	150
9.	Kategorie F ¹⁵⁾	30	30	120
10.	Kategorie G ¹⁵⁾	30	-	-
11.	Trolleybus (inkl. Theorie)	-	-	240
12.	Motorfahrrad ¹⁵⁾	30	-	-
13.	Besondere Führerprüfung / Einzeltheorie- prüfung nach Aufwand ¹⁵⁾		pro Stunde	120
14.	... ¹²⁾			
15.	Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten (Ausbleibegebühr). Eine Abmeldung oder Verschiebung gilt als rechtzeitig, wenn sie mindestens drei Arbeitstage vor dem festgelegten Termin beim Strassenverkehrs- und Schiffsamtsamt vorliegt. Wenn der Termin anderweitig verwendet werden kann, wird auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet. ¹³⁾			

I. Fahrzeugprüfungen

	Typen- genehmigte Fahrzeuge	Nicht typengeneh- migte Fahrzeuge (13.20 A)
	Fr.	Fr.
1. Personenwagen ¹⁵⁾	60	120
1a. Personenwagen mit EU- Übereinstimmungsbescheinigung (COC), wenn die erste Inverkehr- setzung vor weniger als drei Mona- ten erfolgt ist und das Importdatum weniger als ein Jahr zurück liegt. ¹⁶⁾		90
2. Lieferwagen ¹⁵⁾	60	120
3. Kleinbus ¹⁵⁾	60	120
4. Lastwagen ¹¹⁾	135	180
5. Gesellschaftswagen ¹¹⁾	135	180
6. Gelenkmotorwagen ¹¹⁾	135	180

7.	Sattelschlepper (bis 3,5 t) ¹⁵⁾	60	120
8.	Sattelschlepper (über 3,5 t) ¹¹⁾	135	180
9.	Gewerblicher Motoreinachser ²⁾	40	80
10.	Gewerblicher Traktor ²⁾	40	80
11.	Gewerblicher Motorkarren ²⁾	40	80
12.	Leichter Motorwagen (Wohnmobil) ¹⁵⁾	60	120
13.	Schwerer Motorwagen (Wohnmobil) ¹¹⁾	135	180
14.	Arbeitskarren (bis 3,5 t) ¹⁵⁾	60	120
15.	Arbeitskarren (über 3,5 t) ¹¹⁾	90	150
16.	Arbeitsmaschine (bis 3,5 t) ¹⁵⁾	60	120
17.	Arbeitsmaschine (über 3,5 t) ¹¹⁾	135	180
18.	Landwirtschaftlicher Arbeitskarren (bis 3,5 t) ¹⁵⁾	60	120
18a.	Landwirtschaftlicher Arbeitskarren (über 3,5 t) ¹⁰⁾	90	120
19.	Landwirtschaftlicher Motorkarren (ausgenommen Lastwagen) ¹¹⁾	40	80
20.	Landwirtschaftlicher Traktor (Form. 13.20A) ¹¹⁾	60	80
20a.	Landwirtschaftlicher Traktor periodische Fahrzeugprüfung ¹⁰⁾	40	-
21.	Landwirtschaftlicher Motoreinachser mit Anhänger ²⁾	40	80
22.	Landwirtschaftliche Ausnahmefahr- zeuge ¹¹⁾	90	150
23.	Motorfahrrad ²⁾	30	-
24.	Motorfahrrad (Gruppenprüfung, inkl. Fahrzeugausweis)	10	-
25.	Kleinmotorrad ²⁾	40	80
26.	Motorrad ²⁾	40	80
27.	Motorrad mit Seitenwagen ²⁾	40	80
28.	Dreirad ²⁾	40	80
29.	Arbeitsanhänger (bis 3,5 t) ⁸⁾	40	60
30.	Arbeitsanhänger (über 3,5 t) ⁸⁾	90	120
31.	Sportgeräthanhänger	40	60
32.	Wohnanhänger	40	60
33.	Sachentransportanhänger (bis 3,5 t)	40	60
34.	Sachentransportanhänger (über 3,5 t) ²⁾	90	120

35.	Sattelanhänger an Schlepper (bis 3,5 t)	40	60
36.	Sattelanhänger an Schlepper (über 3,5 t) ²⁾	90	120
37.	Personentransportanhänger ²⁾	90	120
38.	Anhänger an Motorräder ²⁾	40	80
39.	Übrige Anhänger (bis 3,5 t)	40	60
40.	Übrige Anhänger (über 3,5 t) ²⁾	90	120
41.	Landwirtschaftliche Anhänger ¹¹⁾	90	120
42.	Zuschlag für Fahrzeugprüfungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit ³⁾		20 - 60

K. Periodische Teil-, Nach- und besondere Prüfungen von Fahrzeugen

Fr.

1. Prüfung der Anhängervorrichtung an leichten Motorwagen ⁸⁾ 30
2. Berechnung der zulässigen Gewichte für schwere Motorfahrzeuge sowie der Gewichte für Sondertransporte ¹⁵⁾ 30
3. Besondere Fahrzeugprüfung (z. B. Rauch-, Abgas-, Lärmmessung oder Expertise) sowie technisch administrative Prüfung von Unterlagen oder Abklärung nach Aufwand ¹⁵⁾ pro Stunde 150
4. Für periodische Fahrzeugprüfungen werden die ordentlichen Ansätze für typengenehmigte Fahrzeuge erhoben.
5. Für Teilprüfungen und Prüfungen von technischen Änderungen (z. B. Felgen, Bremsen, Motorwechsel, Sitzplatzänderungen, Gewichtsänderungen, Fahrgestell-, Radstand- und Spurenänderungen, Fahrschuleinrichtungen usw.), werden die ordentlichen Prüfungsgebühren erhoben. ¹⁵⁾
6. ... ¹⁷⁾
7. Für die Nachprüfungen von beanstandeten Fahrzeugen wird die Gebühr entsprechend dem Zeitaufwand erhoben, höchstens jedoch die Gebühr für die ordentliche Einzelprüfung.
8. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten (Ausbleibegebühr). Eine Abmeldung oder Verschiebung gilt als rechtzeitig, wenn sie mindestens drei Arbeitstage vor dem festge-

legten Termin beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt vorliegt. Wenn der Termin anderweitig verwendet werden kann, wird auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet.¹³⁾

L. Sonderbewilligungen (Ausnahmefahrzeuge / Ausnahmetransporte)

	Fr.
1. ¹³⁾ Einzelbewilligung, Grundgebühr ¹⁵⁾	40 - 50
Bekanntgabe der Fahrstrecke an das Bundesamt für Strassen, Grundgebühr ¹⁵⁾	40 - 50
Zuschlag für Überbreite	10 - 30
Zuschlag für Überhöhe	10 - 30
Zuschlag für Überlänge	10 - 30
Zuschlag für Überhang vorne	10 - 30
Zuschlag für Überhang hinten	10 - 30
Zuschlag für Übergewicht je angebrochene 5 Tonnen ¹⁸⁾	7
Kommen mehrere Zuschläge zur Anwendung, werden diese kumuliert. ¹⁸⁾	
Für die Rückfahrt desselben Transportes auf der gleichen Strecke innerhalb eines Monats entfällt die Grundgebühr. ¹⁸⁾	
Für Mehrfachfahrten innerhalb eines Monats mit identischen Fahrzeugen und gleichem Ladegut wird die Grundgebühr nur einmal erhoben. ¹⁸⁾	
2. Jahresbewilligung Landwirtschaft (Kalenderjahr) ¹⁸⁾	40 - 60
3. Jahresbewilligung übrige (Kalenderjahr) ¹⁸⁾	50 - 800
4. Besondere Abklärungen und Leistungen durch das ASTRA oder andere Dienststellen (z. B. Tiefbauamt, Polizei, etc.) ¹⁸⁾	nach Aufwand

M. Nachtfahrbewilligungen (pro Fahrzeug inklusive Anhänger)¹³⁾

	Fr.
1. Bewilligung für eine Nacht ¹⁸⁾	50
2. Bewilligung für 2 bis 10 Nächte ¹⁸⁾	80
3. Jahresbewilligung (Kalenderjahr) ¹⁸⁾	250

4.	Muss mit der Nachtfahrbewilligung auch eine Sonntagsfahrbewilligung erteilt werden, so sind folgende Zuschläge zu entrichten:	
a)	zu Ziff. 1	10
b)	zu Ziff. 2 - 3	20
N.	Sonntagsfahrbewilligungen (pro Fahrzeug inklusive Anhänger) ¹³⁾	Fr.
1.	Bewilligung für einen Sonntag ¹⁸⁾	50
2.	... ¹⁹⁾	
3.	Bewilligung für 2 bis 10 Sonntage ¹⁸⁾	80
4.	Jahresbewilligung (Kalenderjahr) ¹⁸⁾	250
5.	Muss mit der Sonntagsfahrbewilligung auch eine Nachtfahrbewilligung erteilt werden, so sind die folgenden Zuschläge zu entrichten: ¹⁸⁾	
a)	zu Ziff. 1	10
b)	zu Ziff. 3 - 4	20
O.	ARV-Bewilligungen	Fr.
1.	Globalbewilligung (Erteilung oder Verlängerung) ¹³⁾	20
2.	Tagesrapport (Erteilung oder Verlängerung)	10
P.	Übrige Bewilligungen	Fr.
1.	Bewilligung sportliche Veranstaltung je nach Aufwand	20 - 3000
2.	Bewilligung werksinterner Verkehr je nach Aufwand	50 - 500
3.	Verwendung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen für volkstümliche Anlässe ¹⁵⁾	40 - 50
4.	Gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge	
a)	Einzelbewilligung ¹⁵⁾	40 - 50
b)	Zuschlag pro Monat	5
5.	Duplikat Einzel- oder Jahresbewilligung	15

Q. Kollektivfahrzeugausweise

Fr.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kollektivfahrzeugausweis
(Prüfung des Gesuches, Abklärungen, Betriebs-
inspektion) ohne Fahrzeugausweis ²⁾ | 100 - 300 |
| 2. Weitere Kollektivfahrzeugausweise
(Prüfung des Gesuches, Abklärungen)
je nach Aufwand | 50 - 150 |
| 3. Überprüfung nach Geschäftsverlegung
je nach Aufwand | 50 - 150 |
| 4. Periodische Kontrolle von Betrieben ²⁾
je nach Aufwand | 100 - 300 |

R. Eigenabnahmebewilligungen

Fr.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Erstmalige Erteilung Eigenabnahmebewilligung
(Prüfung des Gesuchs, Besichtigung der Gara-
geeinrichtung, Instruktion des Abnahmeperso-
nals) je nach Aufwand | 100 - 200 |
| 2. Instruktion von zusätzlichem Abnahmepersonal
pro Person | 50 - 150 |
| 3. Periodische Kontrolle von Betrieben mit Eigen-
abnahme | 50 - 150 |
| 4. Kontrolle des Prüfungsberichtes bei Eigenab-
nahme pro Fahrzeug | 15 |

§ 2

Alle in dieser Verordnung nicht aufgeführten Positionen werden nach Aufwand festgelegt.

§ 3¹⁵⁾

Mietwagenfirmen, die im Kalenderjahr mehr als 300 Fahrzeuge immatrikuliert haben, können für Fahrzeugausweise sowie für die Deponierung und den Wiederbezug von Kontrollschildern pauschale Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.

§ 4¹⁵⁾

¹ Die Gebühren können im Voraus eingezogen werden.

² Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann eine Ermässigung der ordentlichen Gebühren gewähren, wenn der Aufwand zur

Leistungserbringung durch besondere Umstände verringert wird. Dies gilt beispielsweise für:¹⁸⁾

- a) den Ersatz des Fahrzeugausweises infolge Versicherungswechsel oder Adressänderung ab 20 Kontrollschilder;
- b) den Ersatz des Fahrzeugausweises infolge Versicherungswechsel oder Adressänderung bei Wechselschilder;
- c) den Ersatz des Fahrzeugausweises infolge Kontrollschilderabtretung ab drei Kontrollschilder;
- d) die Prüfung einer technischen Änderung gleichzeitig mit der periodischen Fahrzeugprüfung usw.

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 7. Dezember 1993.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1997, S. 738.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1909).
- 3) Eingefügt durch RRB vom 12. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1909).
- 6) Fassung gemäss RRB vom 30. Juli 2002, in Kraft getreten am 1. September 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1200).
- 7) Aufgehoben durch RRB vom 30. Juli 2002, in Kraft getreten am 1. September 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1200).
- 8) Fassung gemäss RRB vom 25. März 2003, in Kraft getreten am 1. April 2003 (Amtsblatt 2003, S. 464).
- 9) Eingefügt durch RRB vom 25. März 2003, in Kraft getreten am 1. April 2003 (Amtsblatt 2003, S. 464).
- 10) Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1809).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1809).
- 12) Aufgehoben durch RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1809).
- 13) Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1675).
- 14) Aufgehoben durch RRB vom 6. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1675).

- 15) Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 775).
- 16) Eingefügt durch RRB vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 775).
- 17) Aufgehoben durch RRB vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 775).
- 18) Fassung gemäss RRB vom 14. April 2015, in Kraft getreten am 1. Juli 2015 (Amtsblatt 2015, S. 539).
- 19) Aufgehoben durch RRB vom 14. April 2015, in Kraft getreten am 1. Juli 2015 (Amtsblatt 2015, S. 539).